

Maßnahmenkatalog und Ablaufplan	Handelnde Person	Bestimmungen
1. <b>Beschluss</b> über die <b>Auflösung</b> des Vereins	MV (3/4-Mehrheit oder vorgehende Satzungsregelung)	§ 41 BGB
2. <b>Liquidator</b> ist automatisch der Vorstand. Durch <b>Beschluss</b> der MV können auch andere Personen als Liquidatoren bestellt werden, ebenfalls durch <b>Beschluss</b> kann den Liquidatoren auch Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) erteilt werden	Ggf. MV	§ 48 BGB
3. <b>Anmeldung</b> der Auflösung sowie der Liquidatoren und ihrer Vertretungsbefugnis zum Vereinsregister (öffentliche Beglaubigung erforderlich)	Vorstand nach § 26 BGB	§§ 74, 77 BGB
4. <b>Eintragung</b> der Auflösung und Bekanntmachung der Eintragung	Registerrichter/Rechtspfleger (von Amts wegen)	§ 74 BGB
5. Einmalige <b>Bekanntmachung</b> der Auflösung im nach der Satzung bestimmten Blatt, soweit in der Satzung nicht benannt in dem für die Bekanntmachungen des zuständigen AGs bestimmten Blatt und zugleich öffentliche <b>Aufforderung</b> an Gläubiger zur Meldung	Liquidatoren	§§ 50, 50a BGB
6. <b>Abwicklung</b> der laufenden Geschäfte; Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere der Verbindlichkeiten, Einziehung der Forderungen, Veräußerung der Vermögensgegenstände, Eingehen neuer Verbindlichkeiten nur, soweit zur Abwicklung erforderlich	Liquidatoren	§ 49 BGB
7. <b>Übertragung</b> des Vereinsvermögens an den Anfallberechtigten, wenn alle Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt sind und ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung vergangen ist	Liquidatoren	§ 51 BGB
8. Abgabe der <b>Steuererklärungen</b>	Liquidatoren	§ 34 Abs. 1 AO
9. <b>Schlussrechnung</b> nach Beendigung der Liquidation	Liquidatoren	Nicht ausdrücklich geregelt

- |  |                               |  |
|--|-------------------------------|--|
| 10. <b>Beschluss</b> über die <b>Entlastung</b> der Liquidatoren, nachdem die Liquidatoren die Schlussrechnung gelegt haben  | MV                            | § 48 Abs.2 BGB, sofern die Satzung die Entlastung vorsieht |
| 11. <b>Anmeldung</b> des <b>Abschlusses</b> der Liquidation und der <b>Beendigung</b> des Vereins zum Vereinsregister (öffentliche Beglaubigung erforderlich)                          | Liquidatoren                  | § 74 Abs. 1 GmbHG analog<br>§ 76 Abs. 1 BGB                |
| 12. Zur <b>Verwahrung</b> von Büchern und Schriften des Vereins für 10 Jahre wird ein Dritter bestimmt   | MV                            | § 147 AO, § 257 HGB analog                                 |
| 13. Gehen nach <b>Abschluss</b> der Liquidation und Auskehrung an den Anfallberechtigten Forderungen ein, muss u.U. eine „ <b>Nachtragsliquidation</b> “ stattfinden.                  |                               |  |
| Bei Verstoß gegen §§ 50, 51 BGB Fortsetzung der Liquidation; ergibt sich nach dem formellen Ende der Liquidation neues Vermögen des Liquidationsvereins Wiederaufnahme der Liquidation | Gläubiger, Anfallberechtigter | §§ 49, 51 BGB  |

Zu beachten: Bei der Liquidation eines gemeinnützigen Vereins sollte die Auflösung immer nur zum nächsten 1. Januar eines Jahres beschlossen werden. Denn die Steuerbegünstigung wird vom Finanzamt nur für volle Veranlagungsjahre gewährt. Bei einem unterjährigen Auflösungszeitpunkt kann die Steuerbegünstigung also rückwirkend entfallen! Auch sollte der Ablauf unbedingt vorab mit dem Finanzamt kommuniziert werden.